zu TOP 8: Antrag auf Änderung der Satzung
in §§ 4.1, 6.1 (Textform, Beauftragung, Kontaktdaten) und § 17

Antragsteller*innen: Vorstand

Streichungen und Einfügungen (in gelb) direkt im Text

§ 4.1

Über den ~~schriftlichen~~ Aufnahmeantrag in Textform, der an den Verein zu richten ist, entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand bevollmächtigte~~s~~ ~~Vorstandsmitglied~~ Person.

*Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter*innen, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch die minderjährige Person erteilen.*

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung (in Schrift- oder Textform) durch den Verein. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.

§ 6.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über Änderungen, die die Mitgliedschaft betreffen, schriftlich oder ~~per E-Mail~~ in Textform zu informieren.

Dazu gehören insbesondere

a) Kontaktdaten (Anschrift und E-Mail-Adresse)

b) Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 17 Inkrafttreten und Gültigkeit

a. *Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2014 geändert und neugefasst und ~~am 25.03.2021 sowie am 23.03.2023 geändert.~~ geändert am: 25.03.2021, 23.03.2023, 28.03.2024*
b. *Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.*

zu TOP 9: Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
in 2.5 und 2.6 (neu) (Beiträge), 3.1 (Beitragsermäßigung) und 6. (Inkrafttreten)

Antragsteller*innen: Vorstand

Streichungen und Einfügungen (in gelb) direkt im Text

2.5
Für Mitglieder, die dem Verein kein Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge erteilen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um jeweils 15,00 EUR pro Quartal. Das Mandat muss spätestens einen Monat vor der nächsten Fälligkeit beim Vorstand eingegangen sein.

2.6
Für Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitteilen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um jeweils 9,00 EUR pro Quartal.

3.1
Der Verein gewährt grundsätzlich
*a) Schüler*innen*
*b) Student*innen*
c) Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten
*d) Bezieher*innen von Arbeitslosengeld I oder ~~II~~ Bürgergeld*
*e) Rentner*innen*
f) Auszubildenden
g) Menschen mit Schwerbehinderung mit einem GdB von wenigstens 50 oder gleichgestellt
auf Antrag gegen einen gültigen Nachweis einen ermäßigten Beitrag gem. Punkt 2.3 der Beitragsordnung.
Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

6. Inkrafttreten
Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.02.2014 mit unbefristeter Laufzeit beschlossen und ~~am 25.03.2021~~ geändert worden am: 25.03.2021, 28.03.2024.
Die Änderungen treten am 01.07.2024 in Kraft.